

Entgeltordnung für die Sporthallen in der Reuterstadt Stavenhagen

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 sowie § 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen vom 16.12.2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

Die Benutzung der städtischen Sporthallen ist vorrangig zur Durchführung des Schulsportes, des vereinsgebundenen und vereinsungebundenen Sportes der Reuterstadt Stavenhagen sowie für Sportveranstaltungen gestattet.

Für folgende Sporthallen gilt diese Entgeltordnung:

1. Zweifeldsporthalle, August-Seidel-Straße 19, 17153 Stavenhagen
2. Turnhalle, Straße des Friedens 1, 17153 Stavenhagen
3. Turnhalle der Fritz-Reuter-Grundschule, Goethestraße 14, 17153 Stavenhagen.

§ 1

Entgeltliche Benutzung

Für die Benutzung der städtischen Sporthallen werden Entgelte gestaffelt nach Benutzergruppen erhoben:

Benutzergruppe I

das Training und die Wettkämpfe aller Kinder und Jugendlichen der Reuterstadt Stavenhagen bis zu einem Alter von 18 Jahren, die einem gemeinnützigen Sportverein oder -verband der Reuterstadt Stavenhagen angehören oder in einer Kita oder von Tagesmüttern in der Reuterstadt Stavenhagen betreut werden

Benutzergruppe II

das Training und die Wettkämpfe gemeinnütziger Sportvereine und -verbände und sonstige Sportgruppen von Einwohnerinnen und Einwohner der Reuterstadt Stavenhagen

Benutzergruppe III

auswärtige Vertrags- und Lizenzmannschaften, auswärtige gemeinnützige Sportvereine und -verbände sowie sonstige auswärtige Sportgruppen, Bundes- und Landesbehörden, Krankenkassen, Kitas, Tagesmütter und sonstige Bildungseinrichtungen (Volkshochschulen etc.)

Benutzergruppen IV

Gewerbliche und kommerzielle Nutzer sowie Nutzer für kommerzielle sportliche Veranstaltungen

Benutzergruppen V

Schulen in Trägerschaft der Stadt

§ 2 Unentgeltliche und ermäßigte Benutzung (Sportförderung)

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die einem gemeinnützigen Sportverein oder -verband der Reuterstadt Stavenhagen angehören ist die Nutzung für die Training- und Wettkampfzeiten der städtischen Sporthallen unentgeltlich. Ziel soll es sein, dass die Möglichkeiten und die Angebote zur Sportausübung gesichert, verbessert und erweitert, sowie die Sportentwicklung unterstützt und das Ehrenamt im Sport gestärkt wird. Insbesondere soll die Sportförderung auf die Belange von Kindern und Jugendlichen abgestimmt sein.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer eine der o.g. Sporthallen in der Reuterstadt Stavenhagen in Anspruch nimmt.

§ 4 Entgelte für die Nutzung

Die Entgelte für die Benutzung der Sporthallen betragen für eine volle Zeitstunde:

Benutzergruppe	I	II	III	IV	V
Zweifeld-Turnhalle - <i>Ganze Halle</i>	Sportförderung entgeltfrei	15,00	55,00	100,00	interne Leistungsverrechnung
- <i>Sportfeld 1</i>		0,00	20,00	45,00	
- <i>Sportfeld 2</i>		0,00	20,00	40,00	
- <i>Foyer</i>		0,00	15,00	15,00	
Turnhalle Fritz- Reuter- Grundschule		5,00	15,00	21,00	
Turnhalle Straße des Friedens		10,00	20,00	30,00	

Die Entgelte für die Benutzung der Sportstätten betragen je Tag (über 10 h)

Benutzergruppe	I	II	III	IV	V
Zweifeld-Turnhalle - <i>Ganze Halle</i>	Sportförderung entgeltfrei	100,00	550,00	1.000,00	interne Leistungsverrechnung
- <i>Sportfeld 1</i>		0,00	200,00	450,00	
- <i>Sportfeld 2</i>		0,00	200,00	400,00	
- <i>Foyer</i>		0,00	150,00	150,00	
Turnhalle Fritz- Reuter- Grundschule		50,00	150,00	210,00	
Turnhalle Straße des Friedens		50,00	200,00	300,00	

Für angefangene Stunden erfolgt die Abrechnung je angefangene halbe Stunde.

Bei überwiegendem öffentlichem Interesse kann der Bürgermeister auf Antrag die Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Schuldner

Schuldner des Nutzungsentgelts sind die vertraglich festgelegten Nutzer der einzelnen Sporthallen.

§ 6 Fälligkeit des Entgeltes

Nach quartalsweiser Rechnungslegung durch die Reuterstadt Stavenhagen sind die Nutzungsentgelte von den Nutzern auf das Konto der Reuterstadt Stavenhagen, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, einzuzahlen.

Der Ausfall von Trainings- und Wettkampfzeiten ist der Reuterstadt Stavenhagen schriftlich (monatlich) mitzuteilen. Ansonsten erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage des Hallenbelegungsplanes.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen in der Reuterstadt Stavenhagen tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Entgeltordnung für die Sporthallen der Reuterstadt Stavenhagen vom 01.08.2015 tritt außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 27.12.2021

gez.
Stefan Guzu
Bürgermeister

